

Benutzer- und Entgeltordnung für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland (Verordnung zur Benutzung und Erhebung von Entgelten)

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.04.2023 die folgende Benutzer- und Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreismusikschule Märkisch-Oderland ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Märkisch-Oderland im Sinne des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke). Zweck dieser kulturellen Bildungseinrichtung ist die Förderung einer vielfältigen musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Landkreis.
- (2) Die Kreismusikschule ist im Landkreis organisatorisch dem Fachbereich II, dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt, dem Fachdienst Bildung und Kultur zugeordnet. Der Landkreis ist „Träger“ der Einrichtung. „Verwaltung“ im Sinne dieser Benutzer- und Entgeltordnung bezeichnet den Sitz der Kreismusikschule in Strausberg.
- (3) Die Schule trägt den Namen "Kreismusikschule Märkisch-Oderland". Sie ist eine anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg. Die Kreismusikschule Märkisch-Oderland hat Ihren Sitz in Strausberg.
- (4) Der Landkreis Märkisch-Oderland betreibt die Kreismusikschule vorrangig für Kinder und Jugendliche des Landkreises. Die Aufnahme von Gastschülern kann mit Zustimmung des Trägers erfolgen.
- (5) Die Rechte und Pflichten zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden durch diese Benutzer- und Entgeltordnung geregelt.

§ 2 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt entsprechend den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in den
 - Grundfächern (Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/Instrumentenkarussell), in den
 - Hauptfächern (Instrumente und Gesang) und
 - Ergänzungs- und Ensemblefächern (Musiklehre sowie Orchester, Schülerband und andere Ensemble/ Chor).
- (2) Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler/-innen aufgenommen.
- (3) Das Angebot der Kreismusikschule umfasst insbesondere:
 - a) Einzelunterricht
 - b) Gruppenunterricht

- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - d) musikalische Früherziehung
 - e) musikalische Grundausbildung
 - f) spezielle Talentförderung
 - g) Instrumentenkarussell
- (4) Unterrichtsorte sind die festgesetzten Haupt- und Nebenstellen der Kreismusikschule. Eine Beschulung in anderen Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Träger.
- (5) Onlineunterricht kann in Fällen behördlicher Anordnungen zum Verbot von Präsenzunterricht diesen ersetzen. Onlineunterricht als Alternative zu regulären Unterrichtsangeboten bedarf dem Einvernehmen von Schüler/-innen und Lehrkraft und der Erlaubnis durch den Leiter der Musikschule.

§ 3 Ausbildungsordnung

Pflichten der Musikschulschüler bzw. der Zahlungspflichtigen:

- (1) Die Schüler/-innen haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Es gilt die jeweilige Hausordnung des Standortes. Schulräume, Einrichtung und evt. überlassene Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Abs. 9 und 10.
- (2) Alle Schüler/-innen nehmen regelmäßig am Unterricht und möglichst an den Vorspielen ihres Fachbereiches teil.
- (3) Lehrmittel müssen grundsätzlich von den Schüler/-innen selbst beschafft werden.
- (4) Die ersten sechs Monate des jeweiligen Unterrichtsfaches gelten als Probezeit für die Schüler/-innen. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder eine Auflösung des Vertrages möglich. Der Unterricht erfolgt in der Regel an den einzelnen Standorten bzw. in den Außenstellen der Kreismusikschule Märkisch-Oderland. In Ausnahmefällen ist der Onlineunterricht mit Einverständnis der Vertragspartner möglich.
- (5) Eine Unterrichtsstunde im Einzelunterricht dauert 15; 22,5; 30 bzw. 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde im Gruppenunterricht dauert 22,5; 30 bzw. 45 Minuten. Die Unterrichtsstunde im Gruppenunterricht darf zwischen den jeweiligen Schüler/-innen nicht geteilt werden. Scheidet bei Instrumentalunterricht ein Benutzer aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Schuljahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Benutzers, erhoben. Kann der frei gewordene Platz bis zum Ablauf der drei Monate bzw. bis zum Schuljahresende nicht mit einem neuen Benutzer besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte bzw. nächst höhere Unterrichtsform zu zahlen.
- (6) Die Lehrkraft hat zwischen den Unterrichtsstunden auf eine angemessene Pausenzeit zu achten.
- (7) Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch zum Schuljahresende und nach erfolgreicher Prüfung der Unter-, Mittel- und Oberstufe ausgestellt.

- (8) Instrumente, Noten und andere Lehrmaterialien, die den Schüler/-innen durch die Kreismusikschule Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt wurden, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Näheres regelt der (hierfür abzuschließende, schriftliche) Leihvertrag. Diese Lehrmittel sind über die Kreismusikschule versichert. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflicht bzw. bei mutwilliger oder böswilliger Beschädigung, ist Schadenersatz zu leisten.
- (9) Bei Beschädigung oder Verlust eines von der Kreismusikschule geliehenen Instrumentes ist die Kreismusikschule umgehend zu informieren, bei Diebstahl ist eine polizeiliche Anzeige zu stellen.
- (10) Ein Austausch von Leihinstrumenten durch die Lehrkraft im laufenden Schuljahr ist möglich und muss von den Zahlungspflichtigen schriftlich bestätigt werden.
- (11) Jegliches solistisches Auftreten in der Öffentlichkeit außerhalb der Veranstaltungen der Kreismusikschule ist der Lehrkraft oder der Kreismusikschule so frühzeitig mitzuteilen, dass die Möglichkeit der Vorbereitung durch den Fachlehrer besteht und dadurch der Ruf der Kreismusikschule in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet.
- (12) Bei Wohnungswechsel oder Änderung der Bankverbindung (Lastschriftverfahren) ist die Kreismusikschule umgehend schriftlich zu informieren.
- (13) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.
- (14) Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht. In der Unterrichtsform Musikalische Früherziehung (MFE) gelten gesonderte Regelungen.

§ 4 Leiter und Lehrkräfte

- (1) Die pädagogische und musikalische Leitung der Kreismusikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft. Ihre Aufgaben werden durch eine Stellenbeschreibung geregelt. Der Leiter heißt „Leiter der Kreismusikschule“ und untersteht dem Fachdienst Bildung und Kultur im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt im Fachbereich II des Landkreises.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte gemäß geltendem Tarifrecht. Darüber hinaus wird der Ausbildungsbedarf durch Honorarkräfte gedeckt. Für die Honorarkräfte gilt die Honorarordnung.
- (3) Leiter und Lehrkräfte müssen die im Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Leiter der Kreismusikschule hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung von Lehrkräften.

§ 5 Nutzungsbedingungen / An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Unterrichtsaufnahme bedarf der Schriftform (Aufnahmeformular) und ist an die Kreismusikschule zu richten. Die Anmeldungen werden registriert und entsprechend der zeitlichen Reihenfolge und

Unterrichtskapazität berücksichtigt. In der Regel erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragstellende die Benutzer- und Entgeltordnung an. Alle gewünschten Veränderungen, wie Lehrerwechsel und Fachwechsel, sowie die Veränderungen aller persönlichen Daten, wie z. B. Änderung des Namens, Ortswechsel, Änderung der Anschrift etc., sind der Kreismusikschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Anmeldungen zu allen Unterrichtsformen sind während des laufenden Schuljahres im Rahmen freier Unterrichtskapazitäten möglich. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme.
- (4) Nach schriftlicher Anmeldung und Zusage durch die Kreismusikschule beginnt der Unterricht zum nächstmöglichen, planmäßigen Zeitpunkt.
- (5) Das Instrument/ die Lehrmittel sind von den Schüler/-innen grundsätzlich selbst zu besorgen. In Ausnahmefällen werden Leihinstrumente durch die Kreismusikschule bei Bedarf zur Verfügung gestellt, soweit diese im Bestand vorhanden sind.
- (6) Abmeldungen (Austritt) seitens der Schüler/-innen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Kreismusikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss spätestens bis zum 31.05. vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind innerhalb der Probezeit von 6 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Dasselbe gilt für die Beendigung des Unterrichtes (Austritt). Abmeldung bzw. Austritt werden nur wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung bei der Musikschule. Im Übrigen gilt § 9 der Benutzer- und Entgeltordnung.
- (7) Die Kündigung von Unterrichtsverträgen ist durch die Kreismusikschule zum Ende eines Schuljahres möglich.
- (8) Der Leiter der Kreismusikschule kann die erteilte Unterrichtsgenehmigung zurücknehmen, wenn am Unterrichtsort aus strukturellen oder personellen Gründen die Fortführung des Unterrichtes nicht mehr möglich ist.
- (9) Ein Ausschluss aus der Kreismusikschule, ist seitens der Kreismusikschule jederzeit möglich bei
 - a. wiederholt unentschuldigtem Versäumnissen
 - b. häufiger Störung des Unterrichtes
 - c. schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung
 - d. Verzug in der Entgeltzahlung trotz Mahnung
 - e. schwerwiegenden Verfehlungen.
- (10) Vor dem Ausschluss erfolgt eine Anhörung der Schüler/-innen bzw. des gesetzlichen Vertreters durch die Kreismusikschule. Der Schüler kann durch den Leiter der Kreismusikschule nach Konsultation mit dem jeweiligen Fachlehrer für begrenzte Zeit oder auf Dauer vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Schüler mitgeteilt.

§ 6 Entgeltspflicht und Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule und der Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien und der Teilnahme an Wettbewerben werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den erhobenen Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Schulwoche und Jahr. Für Schüler im Hauptfachunterricht ist zusätzlicher Unterricht in den Ergänzungsfächern Ensemble und Musiklehre kostenfrei. Eine Nichtinanspruchnahme des Ergänzungsfaches hat keine Minderung des Entgeltes zur Folge.
- (3) Unterrichtsentgelte:

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in Min. /Woche	Jahresbeitrag in Euro	mtl. Abschlag bei durchschnittlich vier Mal Unterricht/Monat in Euro
Einzelunterricht	45	816,00	68,00
Einzelunterricht	30	600,00	50,00
Zweiergruppe oder Einzelunterricht	45 22,5	480,00	40,00
Dreiergruppe oder Zweiergruppe oder Einzelunterricht	45 30 15	408,00	34,00
Vierergruppe oder Zweiergruppe	45 22,5	360,00	30,00
Ensemblekurs Flöte / Violine	45	330,00	27,50
Ensembleunterricht ohne Hauptfach		240,00	20,00
Erwachsenenchor	225	240,00	20,00
Kinder-/ Jugendchor	45	180,00	15,00
Musiklehre ohne Hauptfach	45	96,00	8,00
Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahre) und Grundausbildung	45	180,00	15,00
Musikalische Früherziehung (ab 2 Jahre)	30	144,00	12,00
Musiktherapie	30	624,00	52,00
Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder (ab 5 Jahren)	1x wöchentlich über 2 Monate	40,00	20,00

Für Erwachsene mit eigenem Einkommen erhöht sich die jeweilige Gebühr um 20%, sofern kein Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 8 Abs. 2 besteht. Ausgenommen von einer Erhöhung der Gebühr bei eigenem Einkommen sind Schüler/-innen (SEK II, Zweiter Bildungsweg), Student/-innen (Erststudium) und Auszubildende (Erstausbildung) sowie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Teilnehmende mit einem Einkommen von unter 1.300 Euro. Der Teilnehmende hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der Anmeldung beizufügen.

- (4) Notwendige Reisekosten von Lehrkräften zur Betreuung von Musikschülern bei anerkannten Regionalwettbewerben werden durch den Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Verwaltung.

- (5) Ausleihentgelte für Musikinstrumente:

Die Kreismusikschule kann den Teilnehmenden im Rahmen ihres Bestandes für die Dauer der Ausbildung Musikinstrumente entgeltpflichtig überlassen. Mit Ausgabe eines Leihinstrumentes, gilt die erhaltene Benutzerordnung durch den Vertragspartner als anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende Überlassung eines Instruments besteht nicht.

Die Höhe der monatlichen Miete ist abhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes und beträgt

bis 1.000 Euro	13,00 Euro monatlich
über 1.000 Euro	16,00 Euro monatlich

Die Miete wird analog dem Unterrichtsentgelt fällig.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung sind die Schüler/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Entgelte werden vom Landkreis Märkisch-Oderland als Träger der Kreismusikschule durch Vertrag / Rechnung nach dieser Verordnung festgesetzt. Zahlungsrückstände werden angemahnt. Die Entgelte unterliegen gemäß § 25 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils aktuellen Fassung der Beitreibung. Die Beitreibung ist mit weiteren Kosten verbunden. Zahlungsrückstände werden gemäß § 288 BGB verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Das Mahnentgelt beträgt 5,00 Euro.
- (2) Die Unterrichts- und Ausleihentgelte sind Jahresbeiträge und beziehen sich auf ein Schuljahr (12 Monate). Das Schuljahr richtet sich nach dem brandenburgischen Schulgesetz und beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Sie sind in 12 gleichen Raten fällig.
- (3) Die erste Schuljahreswoche dient der Unterrichtseinteilung und organisatorischen Aufgaben. Am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien findet die Jahreshauptversammlung mit allen hauptamtlichen und freien Mitarbeitenden statt. Die Vorbereitungswoche ist von den hauptamtlichen Lehrkräften für organisatorische Absprachen urlaubsfrei zu halten. Die vorletzte volle Schuljahreswoche beinhaltet die Jahresprüfungen. In diesen beiden Wochen kann Unterricht parallel erteilt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

- (4) An Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- (5) Die mit Vertrag festgesetzten Entgelte werden nach Möglichkeit per Lastschriftverfahren nach Zusage der Vertragspartner eingezogen. Bei anderen Formen der Zahlung ist der Entgeltspflichtige allein für die rechtzeitige Überweisung des Entgelts verantwortlich.
- (6) Wird das Entgelt nicht entrichtet, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Unbenommen davon ist die vollständige Bezahlung der Unterrichtsgebühr entsprechend Vertrag zu entrichten. Die Fortsetzung des Unterrichts erfolgt nach Fortsetzen der Zahlung des Unterrichtsentgeltes. Nachholtermine müssen für den Zeitraum der Nichtzahlung nicht angeboten werden.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Nehmen jeweils gleichzeitig mehrere unterhaltsberechtignte Kinder bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch, wird auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte auf das 1. Hauptfach für das 2. Kind mit 25 %, für das 3. Kind mit 25 % gewährt. Für jedes weitere Leistungen in Anspruch nehmende Kind werden Ermäßigungen in Höhe von 50 % gewährt.
- (2) Entscheidend für die Gewährung einer Ermäßigung ist das monatliche Einkommen des Teilnehmenden, bei Minderjährigen das Einkommen der gesetzlichen Vertreter. Eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes kann für Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. einem Einkommen unter 1.300 Euro gewährt werden. Der Teilnehmende oder der gesetzliche Vertreter hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der Anmeldung beizufügen. In Fällen besonderer sozialer Härten kann auf schriftlichen Antrag an die Verwaltung eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes für ein Unterrichtsfach von bis zu 100 Prozent gewährt werden.
- (3) Entgelte für das Ausleihen von Instrumenten sowie andere Lehrveranstaltungen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats, in dem der Antrag bei der Kreismusikschule eingegangen ist. Eine Ermäßigung kann nicht rückwirkend gewährt werden. Sie gilt für ein Schuljahr. Danach muss ein neuer Antrag mit Nachweis der Berechtigung gestellt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt, wenn die Voraussetzung für die Ermäßigung entfällt.

§ 9 Unterrichtsversäumnis/-ausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde durch den Schüler nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
- (2) Bei wichtigem Hinderungsgrund von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung des Entgeltes

gewährt. Der Antrag ist ab der 3. Folgewoche, spätestens mit Wegfall des wichtigen Hinderungsgrundes bei der Schulleitung einzureichen. Der Lehrer ist im Vorfeld durch den Teilnehmenden zu informieren.

- (3) Bei Unterrichtsausfall von mehr als 2 Stunden im gesamten Schuljahr aus Gründen welche die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt ab der 3. Unterrichtsstunde eine anteilige Rückerstattung des Entgeltes. Dafür ist von den Teilnehmenden ein schriftlicher Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des Schuljahres an die Kreismusikschule zu stellen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.
- (4) Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, wenn für den Ausfall Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmende zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.
- (5) Die Erteilung von Onlineunterricht zählt nicht als Unterrichtsausfall.
- (6) Kann ein Schüler den Unterricht aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht besuchen, so sind die Kreismusikschule und ggf. auch die Lehrkraft durch ihn bzw. den gesetzlichen Vertreter rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Kreismusikschule Märkisch-Oderland innerhalb von 3 Tagen umgehend informiert werden. Bei längeren durch den Landkreis Märkisch-Oderland anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen möglich. Anerkannte Gründe sind:
 - mit Krankenschein belegte Krankheit
 - Kuraufenthalt
 - Schul-bzw. Studienaufenthalt im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Kreismusikschule Märkisch-Oderland umgehend vor bzw. bei Eintreten der o. g. Gründe schriftlich informiert wird. Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens zum 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

- (7) Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Kreismusikschule oder in Fällen, die die Kreismusikschule nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht.

§ 10 Besondere Förderungen

- (1) Aus Gründen der Talentförderung auf Grundlage von § 3 des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes kann zusätzlicher Unterricht zu der angemeldeten Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung bei der Verwaltung der Kreismusikschule Märkisch-Oderland einzureichen. Voraussetzung ist der Nachweis der entsprechenden Leistung bei zentralen Vorspielen.
- (2) Für die studienvorbereitende Ausbildung kann von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen ein Antrag auf zusätzlichen Unterricht bei der Verwaltung der Kreismusikschule gestellt werden. Dieser beinhaltet eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche im Hauptfach, eine Unterrichtsstunde pro Woche im Pflichtfach Klavier sowie eine Unterrichtsstunde pro Woche im Fach Musiklehre.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderunterricht und studienvorbereitende Ausbildung besteht nicht.

§ 11 Sorgfaltspflichten

- (1) Die Hausordnungen der Einrichtungen sind einzuhalten.
- (2) Die Räume, Einrichtungen, Geräte und Medien der Kreismusikschule sowie weiterer Lernorte sind von den Schüler/-innen, Eltern, sowie den Pädagogen sorgsam zu behandeln. Jede Beschädigung bzw. Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Medien infolge unsachgemäßen Gebrauches auftreten. Schäden sind der pädagogischen Lehrkraft bzw. den Mitarbeitenden der Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmenden bzw. Unterrichts-/Veranstaltungsleitung.
- (2) Ein gesetzlicher Unfallschutz durch die Kreismusikschule besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Benutzer- und Entgeltordnung für die Kreismusikschule Märkisch-Oderland der Kreismusikschule tritt am 01.08.2023 in Kraft. Die Entgelte werden angepasst.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Entgeltordnung der Kreismusikschule vom 27.10.2021 außer Kraft.

Seelow, den 19.04.2023

G. Schmidt

Landrat